

## Informationsblatt

### „Erforderliche Antragsunterlagen zum Betrieb einer Wasserversorgungsanlage“

#### 1. Grundsätze

- Für die Entnahme und das Zutagefördern von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken oder als Betriebswasser (Brauchwasser) bedarf es im Regelfall einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim örtlich zuständigen Landratsamt oder kreisfreien Stadt zu beantragen.
- Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen von Grundwasser für den Haushalt (gemeint ist der familiäre Haushalt von natürlichen Personen; nicht jedoch die Versorgung mehrerer Haushalte, z.B. Mehrfamilienhaus), für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb (der Begriff umfasst keine Massentierhaltung), für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes, in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Geringe Mengen umfassen Entnahmen bis zu 5.000 m<sup>3</sup>/Jahr.
- Bei einer geplanten Entnahme aus Brunnen ist im Vorfeld des Entnahmeantrages eine Bohranzeige für die Brunnenbohrung und -ausbau beim örtlich zuständigen Landratsamt oder kreisfreien Stadt zu stellen. Erst nach dem Erhalt der Bohrfreigabe bzw. wasserrechtlichem Bescheid darf mit der Brunnenbohrung begonnen werden. Es dürfen grundsätzlich nur oberflächennahe Grundwasservorkommen genutzt werden.

**Die Anforderungen aus dem Informationsblatt „Anforderungen an die Errichtung von Bohr- und Schachtbrunnen“ des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.**

- Sollte der gebohrte Brunnen nicht wie beabsichtigt betrieben werden können (z.B. zu wenig Wasserandrang), so ist dieser zeitnah zum Schutz des Grundwassers fachgerecht auf Kosten des Vorhabensträgers/Betreibers durch eine zertifizierte Fachfirma zurückzubauen. Hierzu ist im Vorfeld der Rückbauarbeiten eine Rückbauanzeige durch eine Fachfirma bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Erst nach Erhalt der Rückbaufreigabe bzw. wasserrechtlichen Bescheid darf mit dem Rückbau begonnen werden.  
**Die Anforderungen aus dem Informationsblatt „Anforderungen an den Rückbaubau von Bohrungen, Brunnen und Grundwassermessstellen“ des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sind beim Rückbau zu berücksichtigen.**

#### 2. Vorzulegende Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind i.d.R. in Papier in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich digital beim örtlich zuständigen Landratsamt oder kreisfreie Stadt einzureichen. Der Umfang richtet sich nach der „Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren“ (WPBV) vom 13.03.2000. Aus

wasserwirtschaftlicher Sicht sollte Folgendes in den Antragsunterlagen enthalten und nachvollziehbar dargestellt sein:

#### **Erläuterungsbericht mit erforderlichen Angaben zu folgenden Punkten:**

- Vorhabensträger/Betreiber inkl. Ansprechpartner und Betreuer der Anlage (Tel. und E-Mail)
- Standort des Vorhabens (Flurstück(e), Gemarkung, UTM-Koordinaten (in m-Genauigkeit), Geländehöhe)
- Beantragte Entnahme: Maximalentnahme in l/s, maximale Tagesentnahme in m<sup>3</sup>, maximale Monatsentnahme in m<sup>3</sup> sowie maximale Jahresentnahme in m<sup>3</sup>
- Bedarfsnachweis: Nachvollziehbare und nachprüfbare Begründung des beantragten Bedarfs
- Ggf. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- Nachvollziehbare Alternativenuntersuchung zur Wasserversorgung (nur bei Neuerschließungen)
- Erläuterungen zu weiteren vorhandenen/geplanten wasserrechtlichen Genehmigungen des Antragstellers im Bereich des Vorhabens (Anlagen, Grundwasserwärmepumpen, Grundwasserentnahmen, etc.)

#### **Angaben zur Wasserfassung(en)**

- Art des/der Brunnen (Bohr- oder Schachtbrunnen), Baujahr, Bohrverfahren, Bohrtiefe, Bohrdurchmesser, Ausbaumaterialien, Bohrfirma  
Oder:  
Art und Ausbau der Quelfassung, Baujahr, Sickerleitungen, Betonabdeckung, Oberflächenabdeckung, Ausbaumaterialien, Quellbaufirma
- Angaben zum Zustand des Brunnen / der Quelle in Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik (definiert durch den DVGW)
- Angaben zum Abschlussbauwerk und zum Schachtdeckel (mindestens tagwasserdicht!)
- Geländehöhe in mNHN (cm-Genauigkeit)
- Bezeichnung der Messpunkte und Messpunkthöhe in mNHN (cm-Genauigkeit)
- Ruhewasserspiegel in mNHN (cm-Genauigkeit) mit Datum der Messung
- Bei Quellen: Angaben zu Überwasser und seiner Ableitung

#### **Betriebstechnische Erläuterung**

- Beschreibung der Förderung und Verteilung des Wassers
- Beschreibung der Fördereinrichtung (Art und Typ der Pumpe, Hersteller, verwendete Schmierung (zugelassen nur reines Wasser oder nicht wassergefährdende Stoffe))
- Vorgesehene Messeinrichtungen für Durchflussmengen, Temperaturen, Grundwasserstände, etc.
- Erläuterung von Aufbereitungsmaßnahmen (nur bei Trinkwassernutzung)
- Angaben zum Wasserspeicherung des entnommenen Wassers
- Angaben zu Wasserverlusten
- Erläuterung der Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit dem zutagegeförderten Wasser
- Angaben zum 2. Standbein/Redundanz der Wasserversorgung

#### **Hydrogeologischer Teil**

- Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse

- Ergiebigkeit des Entnahmebrunnens (Ergebnisse Pumpversuch) bzw. Quellschüttungsaufzeichnungen mit Angabe des Datums zur jeweiligen Messung (Auswertungen zu Minimum, Mittelwert, Maximum)  
Die Entnahmeraten bei dem durchzuführenden Pumpversuch haben sich an den geplanten Entnahmeraten der Brunnen zu orientieren. Idealerweise werden 10 - 20 % höhere Raten gepumpt wie die zukünftige geplante maximale Entnahmemenge in l/s. Die Pumpversuche sind auf der jeweiligen Pumpstufe so lange durchzuführen, bis sich eine Beharrung des Wasserstandes einstellt.
- Beschreibung der geohydraulischen Kennwerte (plausible Herleitung z.B. aus Pumpversuchen und Stichtagsmessungen): Durchlässigkeitsbeiwert, Grundwasserfließrichtung und -Gefälle, Grundwassermächtigkeit
- Art und Umfang bereits durchgeführter Erkundungen
- Beurteilung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und Naturhaushalt
- Beurteilung möglicher Wechselwirkungen/Beeinflussung der Rechte Dritter

### Planunterlagen (Anhang zum Erläuterungsbericht)

- Übersichtslageplan (topographische Karte Maßstab 1 : 25.000) mit Lage des Vorhabens
- Lagepläne Maßstab 1 : 5.000 - 1 : 100 mit Darstellung des Entnahmebrunnens / Quelle
- Bohrprofile und Ausbauzeichnungen des Brunnens nach DIN 4022 und 4023 bzw. Ausbauzeichnung der Quelfassung mit Darstellung und Bezeichnung aller in den Untergrund eingebrachten Bauteile, Ringraumverfüllungen (Filterkies bzw. Dichtmaterial) nach Lage und verwendetem Material mit Angabe der Geländehöhe und des Ruhewasserspiegels
- Planzeichnung sowie Fotos aller Brunnenabschlussbauwerke und der Brunnenköpfe bzw. des Quellbauwerks und der Sammelschächte
- Dokumentation und graphische Auswertung des Pumpversuches (bei Brunnen)
- (Einfacher) Systemplan (Förderung u. Verteilung) mit Lage des Wasserzählers
- Technisches Datenblatt der Förderpumpe
- Bei bereits bestehenden Anlagen: Vorlage der vollständigen Betriebsaufzeichnungen der letzten 10 Jahre
- Chemischer und physikalischer Grundwasseranalysenbericht (bei Trinkwassernutzung zusätzlich Bakteriologie)
- Ggf. Ergebnisse einer Kamerabefahrung (verpflichtend bei Neubeantragung von Brunnen, welche schon älter als 10 Jahre sind)

### 3. Hinweise

- Wir empfehlen, den im Einzelfall notwendigen Umfang für die Antragsunterlagen vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren fordern beziehungsweise auf einzelne Unterlagen verzichten.
- Die Entnahme von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen bei Einzelbrunnen ist bis zur Dauer von 144 Stunden erlaubnisfrei, bei mehreren Brunnen bis zu einer Dauer von 72 Stunden.
- Grundsätzlich gibt eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge oder Beschaffenheit (siehe §10 (2) WHG). Dies ist auch hinsichtlich der sich aktuell häufenden Probleme mit niedrigen Grundwasserständen zu

bedenken. Sollten die Bohrungen ergeben, dass Grundwasser nur grenzwertig nutzbar ist, sollten bereits im Vorfeld Alternativen geprüft werden.

- Die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) gilt für Anlagen mit einer Entnahme von mehr als 5.000 m<sup>3</sup>/a (Trinkwasserzwecke) bzw. 100.000 m<sup>3</sup>/a (Betriebswasserzwecke).
- Wasserrechtliche Verfahren sind kostenpflichtig. Unvollständige Antragsunterlagen führen zu einem erhöhten behördlichen Aufwand und verzögern das wasserrechtliche Verfahren. Dies führt zwangsläufig zu Mehrkosten für die Antragsteller.
- Im wasserrechtlichen Verfahren sind die Behörden nicht dafür zuständig, die notwendigen Dokumente zusammenzustellen. Daher bitten wir Sie, die beschriebenen Antragsunterlagen vollständig in dreifacher Ausfertigung und unterschrieben einzureichen.

**Zu allen Fragen berät Sie ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde oder Wasserwirtschaftsamt.**